

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Büro des Präsidenten der
Bürgerschaft/Gremiendienst

Beschluss der Bürgerschaft

Zu TOP: 12.5

Regelung zum Umgang mit NS-Beutekunst und NS-Raubgut

Vorlage: B 0080/2024

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Der Oberbürgermeister wird verpflichtet und ermächtigt, die im Besitz der Hansestadt Stralsund stehenden Kulturgüter, die in der Zeit von 1933 bis 1945 unrechtmäßig in ihren Besitz gelangten, an die rechtmäßigen Eigentümer und deren Erben oder, soweit diese sich in Besitz eines Drittstaates befanden, an diesen herauszugeben.
2. Diese Vorgänge sind vorab einer gründlichen tatsächlichen und rechtlichen Überprüfung zu unterziehen, um weiteres Unrecht zu vermeiden. Die Hansestadt Stralsund soll sich in jedem einzelnen Fall um eine gerechte und faire Lösung bemühen.
3. Der Oberbürgermeister wird verpflichtet, im Hauptausschuss rechtzeitig über jeden einzelnen Fall einer Rückgabe an die rechtmäßigen Eigentümer und deren Erben oder an einen Drittstaat zu informieren.

Beschluss-Nr.: 2025-VIII-01-0087

Datum: 30.01.2025

Im Auftrag

gez. Behrendt